



Merkblatt für die Vorankündigung der Vorhaben AL.2, AL.5a, die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung sowie die Kombination von Feldlerchengerechter Bewirtschaftung und AL.2 der RL AUK/2015

-VA-Schläge 2017 für Antragstellung 2018

Änderung des EPLR seit Antragsjahr 2017

Ab Antragsjahr 2017 gilt die genehmigte 2. Fassung des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum (EPLR).

Für bestehende rotierende AL-Vorhaben (AL.2, AL.5a, AL.5d, AL.6b und AL.7), welche 2016 oder 2017 beantragt wurden und für die ein gültiger Verpflichtungszeitraum festgesetzt und nicht abgebrochen wurde, sind ab dem Antragsjahr 2018 nur noch jährliche Flächenzu- und -abgänge von bis zu max. 20 % zugelassen. Die Bezugsfläche für zulässige Flächenzu- und -abgänge wird jeweils mit Auszahlungsbescheid für den Vorjahresantrag festgesetzt. Für die Vorhaben AL.3 und AL.4 gilt diese Einschränkung nicht. Die bestehenden Untergrenzen gelten jedoch weiterhin.

Die Beantragung neuer rotierender AL-Vorhaben, für die im Antragsjahr 2016 oder 2017 kein Verpflichtungszeitraum festgesetzt wurde, ist nicht mehr zulässig.

Was bedeutet dies für Sie als Antragsteller konkret?

Für alle genannten Vorhaben dürfen Sie seit dem Antragsjahr 2017 nur max. 120 % und müssen jeweils mindestens 80 % Ihres bisherigen Flächenumfanges je Vorhaben beantragen. Den exakten Korridor für zulässige Flächenzu- und -abgänge können Sie Ihrem jeweiligen Auszahlungsbescheid entnehmen.

Für die Vorankündigung für das Antragsjahr 2018 bis spätestens 14.10.2017 wird empfohlen, dass Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit mindestens jeweils 80% des Flächenumfanges aus der Antragstellung 2017 der relevanten Vorhaben AL.2 und AL.5a vorankündigen. Haben Sie dagegen noch keine AL-Vorhaben beantragt, so brauchen Sie auch keine Vorankündigung vorzunehmen, da seit 2017 neue Verpflichtungen für AL-Vorhaben nicht mehr zulässig sind.

Ausnahme: Antragsteller, die bisher in einer Altverpflichtung für Maßnahmen nach RL AuW/2007 waren, dürfen auch 2018 uneingeschränkt einen Antrag für AUK stellen. In diesen Fällen müssen die Vorhaben AL.2 und AL.5a sowie die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung vorangekündigt werden!



Verfahren der Vorankündigung von Schlägen bei Vorhaben AL.2, AL.5a und Feldlerchengerechter Bewirtschaftung

Gemäß der RL AUK/2015 muss für ausgewählte Vorhaben eine Vorankündigung gestellt werden. Die Vorankündigung ist notwendig, um die eingegangenen Verpflichtungen und Auflagen zu fachlich geeigneten Terminen (Herbst bis Frühjahr vor der Antragstellung) kontrollieren zu können.

Für folgende Vorhaben* der RL AUK/2015 ist die Vorankündigung erforderlich:

- AL.2 Streifensaat/Direktsaat
- AL.5a Selbstbegrünte einjährige Brache (jährliche Neuanlage)
- Feldlerchengerechte Bewirtschaftung
- Kombination Feldlerchengerechte Bewirtschaftung + AL.2

* Hinweis:

Gemäß RL AUK/2015 handelt es sich bei der Feldlerchengerechten Bewirtschaftung nicht um ein Vorhaben, sondern um eine Verpflichtung/Auflage, die unter bestimmten Voraussetzungen einzuhalten ist.

Aus technischen Gründen wird die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung im Programm DIANA wie ein Vorhaben behandelt und deshalb in diesem Merkblatt unter dem Begriff „Vorhaben“ gefasst.

Von den Pflichten zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung sind Antragsteller mit einer betrieblichen Ackerfläche im Freistaat Sachsen von weniger als 80 Hektar sowie anerkannte Betriebe des ökologischen/biologischen Landbaus, die nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015) gefördert werden, ausgenommen.

Die Vorankündigung für die zur Antragstellung 2018 vorgesehenen Schläge mit Vorhaben AL.2, AL.5a und für Schläge mit Feldlerchengerechter Bewirtschaftung erstellen Sie mit der Antrags-CD 2017. Dazu sind die jeweiligen Schläge im Programm DIANA/AgroView zu erfassen und zu exportieren. Beachten Sie dazu die entsprechenden Hinweise unter Nr. 12.3 der Broschüre zur Antragstellung 2017.

Die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung ist auch auf Ackerschlägen möglich, auf denen keine AUK-Vorhaben durchgeführt werden. Dennoch müssen Sie bei der Vorankündigung mittels DIANA/AgroView das Antragskreuz „AUK“ für diese Schläge setzen, damit eine Auswahl des Feldes „Vorankündigung“ erfolgen kann.

- Die Vorankündigung der Schläge mit den Vorhaben AL.2, AL.5a und Feldlerchengerechte Bewirtschaftung, muss bis **spätestens 14.10.2017 (Ausschlussfrist*)** in den zuständigen FBZ/ISS des LfULG vorliegen. Dazu ist die elektronisch erstellte Vorankündigung den FBZ/ISS online oder offline (mittels Datenträger) über o. g. Exportfunktion zu übermitteln. Beim Export der Vorankündigung wird ein Datenbegleitschein erstellt. Erst wenn zusätzlich der **Datenbegleitschein bis zum 14.10.2017** bei den zuständigen FBZ/ISS eingereicht wurde, ist diese Ausschlussfrist eingehalten.
- Bei Vorankündigungen, die nach dem 14.10.2017 eingehen, wird die Gewährung der Zuwendungen für die Vorhaben AL.2, AL.5a ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig abgelehnt. Eine verfristete Einreichung der Vorankündigung der Schläge zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung führt darüber hinaus zur Ablehnung sämtlicher AL-Vorhaben!



- Die Vorankündigung ist **nur im Zeitfenster vom 01.08. bis 14.10.2017 zulässig** und der online-Export der Vorankündigung damit auch nur in diesem Zeitraum technisch möglich. Außerhalb dieses Zeitraums erhalten Sie beim online-Export einen entsprechenden Hinweis.
- Sie haben die Möglichkeit, die von Ihnen zur Vorankündigung erstellten Daten in den Antrag des Folgejahres zu importieren. Gehen Sie deshalb bei der Erstellung der Vorankündigung sorgfältig vor.

Bitte beachten Sie, dass die Vorankündigung in Bezug auf die beantragten Schläge und Vorhaben für den Antrag 2018 nach der RL AUK/2015 verbindlich ist. Das bedeutet, nach der Frist zur Vorankündigung ist grundsätzlich keine Änderung der Vorhaben für die beantragten Schläge bzw. eine Änderung der Schläge zu den Vorhaben möglich. Lediglich Anpassungen wegen notwendigen Schlagteilungen oder die Rücknahme von Vorhaben/Schlägen können vorgenommen werden. Für vorgenannte Änderungen oder die Rücknahme von Vorhaben/Schlägen ist die Selbstanzeige unverzüglich mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Vorankündigung“ bei dem zuständigen FBZ/der zuständigen ISS einzureichen. Das Formblatt ist im Internet unter:
<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> abzurufen.

Wurden Sie von ihren FBZ/ISS bereits auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen oder von ihrer Absicht unterrichtet, eine Kontrolle vor Ort durchzuführen, und werden bei dieser Kontrolle vor Ort Unregelmäßigkeiten festgestellt, so dürfen die von den Unregelmäßigkeiten betroffenen Teile nicht zurückgenommen werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> oder bei den für Sie zuständigen FBZ/ISS des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).